Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth

Vom …

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Verordnung regelt den Gemeingebrauch der Rednitz im Stadtgebiet Fürth von Flusskilometer 0,00 (Zusammenfluss mit der Pegnitz) bis Flusskilometer 6,7 (Gemarkungsgrenze zur Stadt Nürnberg).

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Reinhaltung des Gewässers und seiner Ufer und zur Regelung des Erholungsverkehrs wird die Ausübung des Gemeingebrauchs beschränkt.

§ 2 Gemeingebrauch

(1) An der Rednitz darf der Gemeingebrauch nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz und § 25 Wasserhaushaltgesetz ausgeübt werden. Dem Gemeingebrauch entgegenstehende Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Badeverbot

(1) Das Baden in der Rednitz ist in den folgenden Abschnitten verboten:

a) von der Siebenbogenbrücke bis zum südlichen Ende der breiten Einstiegstreppe vor dem Anwesen Badstraße 8. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Badeverbotszone ergeben sich aus dem Lageplan „Siebenbogenbrücke bis Badstraße 8“ im Maßstab 1:1.500 (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

b) vom nördlichen Ende der breiten Einstiegstreppe am Interkulturellen Garten bis zur Maxbrücke. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Badeverbotszone ergeben sich aus dem Lageplan „Interkultureller Garten bis Maxbrücke“ im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Bei Hochwasser gilt ein Badeverbot im gesamten Verlauf der Rednitz in Fürth (Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 6,7). Ein Hochwasser liegt vor, wenn am Pegel Neumühle die Meldestufe 1 des staatlichen Hochwassernachrichtendienstes erreicht bzw. überschritten wird.

ENTWURF

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BayWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den unter § 3 Abs. 1 genannten Abschnitten der Rednitz oder bei Hochwasser (§ 3 Abs. 2) badet.

§ 5 Änderung einer weiteren Rechtsvorschrift

Die Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth vom 06. Juli 2009 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 22. Juli 2009), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 1 Verbote

   Im Stadtgebiet Fürth ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten

   a) in der Pegnitz, Regnitz, im Farrnbach und in der Zenn jeweils im gesamten Lauf,

   b) in der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth, im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Vorortes Unterfarrnbach sowie im Sportboothafen

   c) im Waldmannsweiher

   zu baden.

   Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf den zuvor genannten Gewässern und der Rednitz ist verboten.

   Für das Baden in der Rednitz gilt die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 2 Bußgeldvorschriften

   Mit Geldbuße kann gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LStVG belegt werden, wer

   1. in den in § 1 Satz 1 genannten Gewässern badet,

   2. entgegen § 1 Satz 2 Eisflächen betritt oder befährt.“

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fürth, ….
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

ENTWURF

Anlage 1

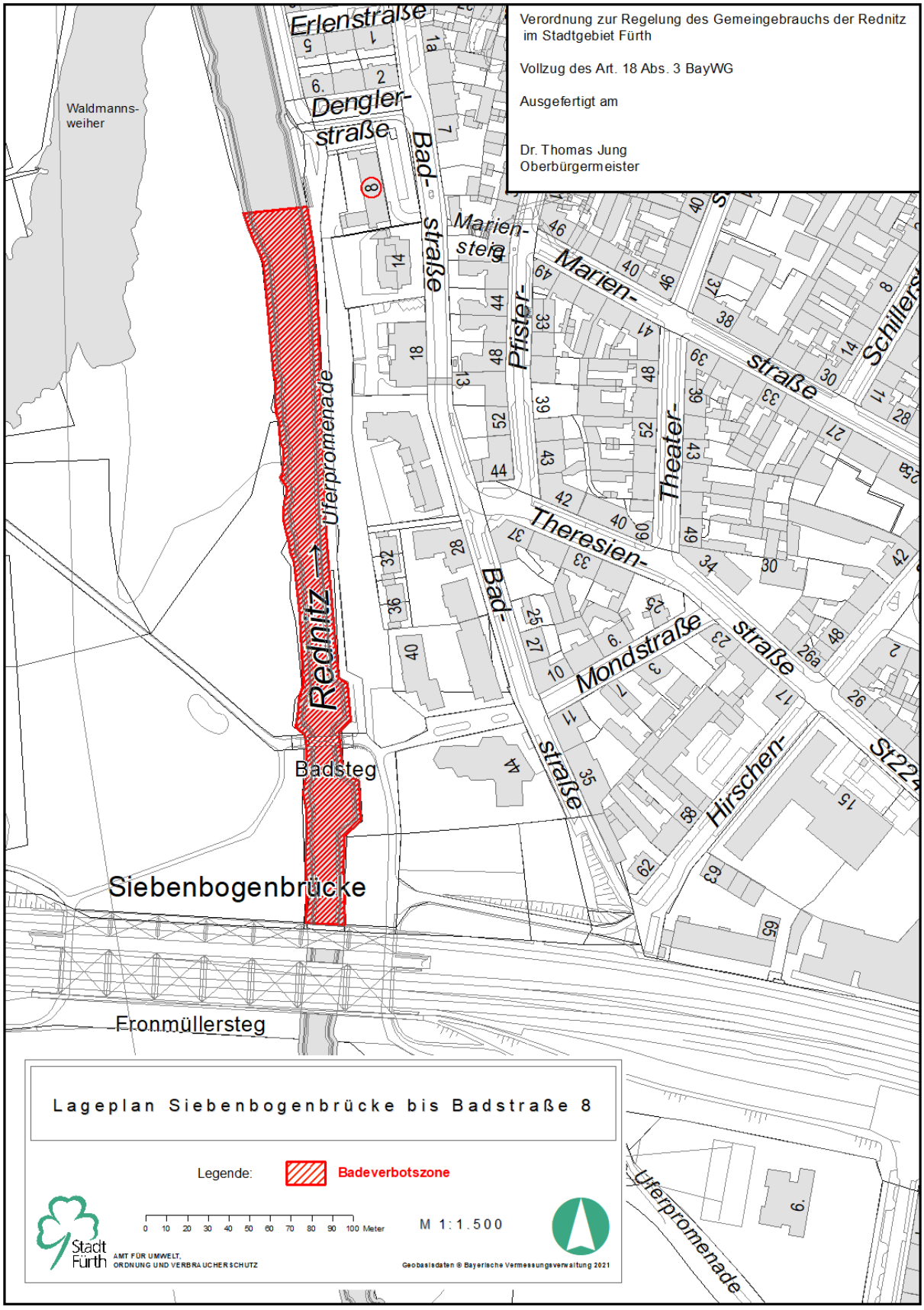
Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth
Vollzug des Art. 18 Abs. 3 BayWG
Ausgefertigt am
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Waldmanns-weiher
Erlenstraße
Dengler-straße
Bad-straße
Marien-steig
Pfister-straße
Marien-straße
Theater-straße
Theresien-straße
Mondstraße
Hirschen-straße
Schiller-straße
St224
Uferpromenade
Rednitz
Badsteg
Siebenbogenbrücke
Fronmüllersteg
Lageplan Siebenbogenbrücke bis Badstraße 8
Legende:
Badeverbotszone
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter
M 1:1.500
Stadt Fürth
AMT FÜR UMWELT, ORDNUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Anlage 2

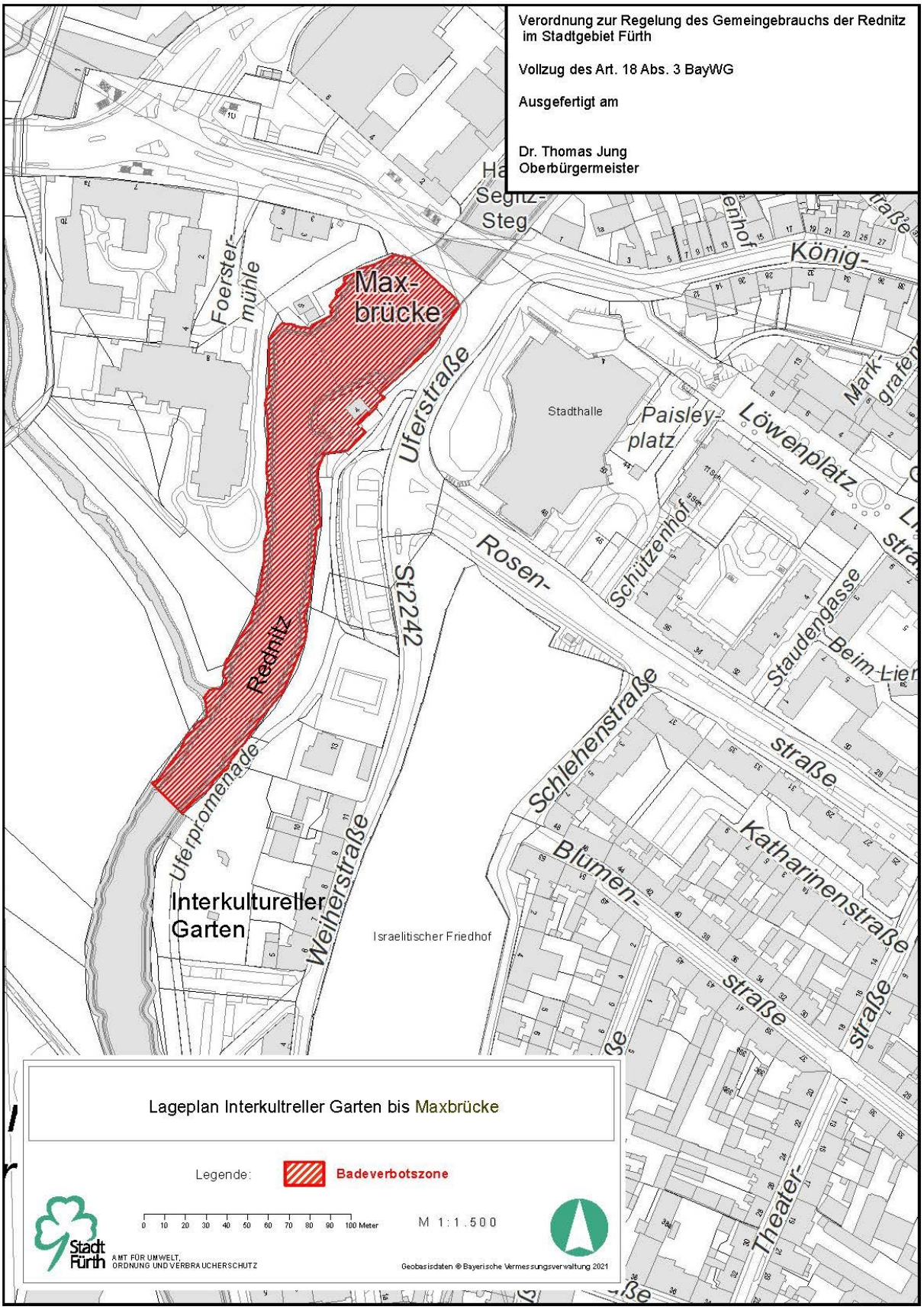
Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth
Vollzug des Art. 18 Abs. 3 BayWG
Ausgefertigt am
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Max-brücke
Foerster-mühle
Uferstraße
Stadthalle
Paisley-platz
Löwenplatz
König-
Rosen-
St2242
Rednitz
Uferpromenade
Interkultureller Garten
Israelitischer Friedhof
Weiherstraße
Schlehenstraße
Blumen-
Katharinenstraße
Staudengasse
Schützenhof
Theater-
Lageplan Interkultreller Garten bis Maxbrücke
Legende:
Badeverbotszone
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter
M 1:1.500
Stadt Fürth
AMT FÜR UMWELT, ORDNUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021